

Finanzen und Informatik
Verordnung über die Haushaltführung mit
Globalbudget
(Globalbudgetverordnung)

Antrag und Weisung an das Stadtparlament

6. September 2023



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

- 1. Die Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudget wird genehmigt.
- 2. Der Stadtrat wird mit der Inkraftsetzung beauftragt.
- 3. Die WoV-Broschüre vom 1. Januar 2011 wird aufgehoben.
- 4. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
- 5. Mitteilung
 - a) Stadtrat
 - b) Primarschulpflege
 - c) Finanzen und Informatik



Bericht/Weisung

Das Wichtige in Kürze

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes vom 1. Januar 2018, welches den Umgang mit Globalbudget in § 100 regelt, wurde die Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden (GBV) aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass auch die kommunale Grundlage «WoV-Broschüre» abgelöst werden muss. Die Gemeinden müssen in einem neuen kommunalen Erlass die Haushaltführung mit Globalbudget festlegen. Die in der bisherigen WoV-Broschüre geregelten Verantwortlichkeiten, Steuerungsinstrumente sowie Mitsprache- und Mitwirkungsrechte des Stadtparlaments werden unverändert in die neue Verordnung überführt. Es erfolgte keine inhaltliche Überarbeitung der kommunalen rechtlichen Grundlage, sondern eine formal rechtliche mit Präzisierungen. Ausnahme dazu ist der Umgang mit Zielabweichungen, welche in Art. 22 neu geregelt wird und die Begründung von wesentlichen Abweichungen (Art. 21 Abs. 5).

1. Ausgangslage

In den Jahren 1998 bis 2006 wurde die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) in der Stadt Bülach eingeführt. 1997 wurde das erste Globalbudget genehmigt. 2006 wurde WoV flächendeckend eingeführt

Mit der WoV-Broschüre (Beilage 1), welche am 14. November 2011 vom Stadtparlament (dazumal Gemeinderat) genehmigt wurde, besteht in Bülach seit 2011 eine kommunale Verordnung, welche sämtliche Aspekte über die Haushaltführung mit Globalbudget regelt. Sie enthält strukturelle, organisatorische und rechtliche Grundlagen. In der WoV-Broschüre werden die WoV-Instrumente beschrieben und deren Einsatz, die Vorgehensweise sowie die Zusammenarbeit von Stadtparlament, Stadtrat und Verwaltung geregelt. Zudem sind darin die Verantwortlichkeiten, Steuerungsinstrumente sowie Mitsprache- und Mitwirkungsrechte des Stadtparlaments definiert. Die WoV-Broschüre enthält viele erläuternde Hinweise zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Dies unter dem Aspekt, dass es sich bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung damals um ein neues Instrument handelte.

Im kantonalen Recht war das Globalbudget bislang in der Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden (GBV) geregelt. In dieser Verordnung wurden die Grundlagen für WoV festgelegt und die



Einführung von WoV auf Gemeindestufe ermöglicht. Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde diese Verordnung aufgehoben. Das neue Gemeindegesetz regelt in § 100 das Globalbudget.

§ 100 Globalbudget Gemeindegesetz

- ¹ Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament kann für einen Verwaltungsbereich ein Globalbudget beschliessen, das Aufwand und Ertrag zu einem Globalkredit zusammenfasst.
- ² Verwaltungsbereiche mit Globalbudget müssen Einheiten der institutionellen oder funktionalen Rechnung entsprechen. Das Globalbudget erfasst nur die Erfolgsrechnung.
- ³ Ein Gemeindeerlass regelt die Haushaltsführung mit Globalbudgets.

Die Gemeinden müssen in einem kommunalen Erlass die Haushaltführung mit Globalbudget festlegen. Sie soll die Rahmenbedingungen zu WoV wie Zweck und Geltungsbereich, Definitionen (inkl. Angaben, wer diese Elemente bestimmt), Steuerungsgrundsätze und WoV-Instrumente regeln.

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes muss die heutige kommunale Grundlage WoV-Broschüre durch eine neue kommunale Verordnung abgelöst werden. Die in der WoV-Broschüre geregelten Verantwortlichkeiten, Steuerungsinstrumente sowie Mitsprache- und Mitwirkungsrechte des Stadtparlaments werden unverändert in diese neue Verordnung überführt. Mit der Genehmigung der neuen Verordnung wird die bisherige WoV-Broschüre aufgehoben.

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament mit einem separaten Antrag und Weisung, die für die Projektphase eingeführte WoV-Organisation aufzulösen.

2. Inhalt und Erläuterungen der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudget

Bei der Erarbeitung der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudget (Beilage 2) hat sich Bülach formal inhaltlich eng an den Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz (Tobias Jaag, Markus Rüssli, Vittorio Jenni) angelehnt. Die Verordnung regelt die Grundlagen, den Zweck und den Geltungsbereich. Sie legt die Gliederung des Budgets und der Jahresrechnung mit den entsprechenden Übersichtsteil, Beschlussteil des Stadtparlaments und des Stadtrats fest. (Beilage 4 Bericht zu Budget – Rechnung – Übersicht – farblich).

Die in der bisherigen WoV-Broschüre geregelten Verantwortlichkeiten, Steuerungsinstrumente sowie Mitsprache- und Mitwirkungsrechte des Stadtparlaments werden unverändert in die neue Verordnung überführt. Es erfolgte keine inhaltliche Überarbeitung der kommunalen rechtlichen Grundlage, sondern eine formal rechtliche mit Präzisierungen.



Aus der WoV-Broschüre nicht in die neue Verordnung aufgenommen wurde das Thema Prüfungstätigkeit. Diese unterscheidet sich nicht von Gemeinden ohne Haushaltführung mit Globalbudget und muss daher nicht in einer zusätzlichen Verordnung geregelt werden. Die Prüfungstätigkeit ist ausführlich im Gemeindegesetz festgelegt.

Neu aufgenommen in der Verordnung

Der Umgang mit Globalbudget- und Leistungsabweichungen war bis anhin nicht genügend geregelt. Dies wurde in der Verordnung im Art. 22 Globalbudget- und Leistungsabweichung neu aufgenommen. Bei einer vorhersehbaren Überschreitung des Globalbudgets um mehr als fünf Prozent und mindestens 50 000 Franken oder um mehr als 300 000 Franken muss die Überschreitung als Nachtragskredit oder als gebundene Ausgabe bewilligt werden. Die Übersicht Globalbudgetabweichung Art. 22 zeigt anhand des Budgets 2023, ab welchen Abweichungen ein Nachtragskredit benötigt wird (Beilage 3). Ebenfalls neu festgelegt wurde, dass eine wesentlichen Abweichungen vom Globalbudget von mehr als 50 000 Franken begründet wird. (Art. 21 Abs. 5).

Gegenüberstellung WoV-Broschüre / neue Verordnung

WoV-Broschüre		Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudget
0.	Einleitung	I. Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich
1.	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV)	II. Aufbau
2.	Strukturen für die Umsetzung von WoV in Bülach	III. Übersichtsteil
3.	WoV-Instrumente der Legilsative (Gemeinderat)	IV. Beschlussteil Stadtparlament
4.	WoV-Instrumente der Exekutive (Stadtrat)	V. Beschlussteil Stadtrat
5.	WoV-Bericht	VI. Berichtswesen
6.	Erläuterungen zu Inhalt und Ablauf der Prüfungstätigkeiten	VII. Umgang mit Zielabweichungen
7.	Schematische Darstellung der Prüfungsprozesse	VIII. Rechnungsführung
		IX. Schlussbestimmungen



Auf Grundlage der neuen Verordnung wird der Bericht zum Budget und der Bericht zur Rechnung auf das Budget 2025 hin formal angepasst (Beilage 5 Bericht zum Budget – Rechnung – Anpassungen – Text).

3. Fazit

Mit der Verordnung zur Haushaltführung mit Globalbudget wird eine neue rechtliche kommunale Grundlage gemäss Gemeindegesetz geschaffen. Sie löst die bisherige kommunale Grundlage WoV-Broschüre ab.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik, 044 863 14 12, markus.wanner@buelach.ch

Behördlicher Referent: Stadtrat Markus Surber

Stadtrat Bülach

Mark Eberli

Stadtpräsident

Christian Mühlethaler

Stadtschreiber

(SRB-Nr. 321)



Beilagen:

- 1. WoV-Broschüre vom 1. Januar 2011
- 2. Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudget (Globalbudgetverordnung)
- 3. Übersicht Globalbudgetabweichung Art. 22
- 4. Bericht zu Budget Rechnung Übersicht farblich
- 5. Bericht zu Budget Rechnung Übersicht Text